

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/26 89/17/0010

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.06.1992

Index

L34002 Abgabenordnung Kärnten 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19;

BAO §111 Abs1;

BAO §91;

LAO Krnt 1983 §69;

LAO Krnt 1983 §85 Abs1;

Rechtssatz

Die unwidersprochene Zurkenntnisnahme der Verhinderung am Erscheinen stellt de facto einen Verzicht der Beh auf die Ladung dar. Ein Ladungsbescheid wird durch eine neuerliche Ladung gegenstandslos.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989170010.X03

Im RIS seit

26.06.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textit{was is eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$